

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. August 1864.

1. Ergänzungsbauten der Wunstorf-Bremer Eisenbahn.

Der Senat genehmigt diese von der Eisenbahndeputation beantragten Ergänzungsbauten und bewilligt dafür die Summe von 158,000 Thalern. Ueber die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel wird die Finanzdeputation zu berathen und zu berichten haben.

2. Zuschuß für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte.

Der Senat wird gern dafür sorgen, daß der in Betreff des Staatszuschusses für die Landschulen und die Schulen der Hafenstädte bestehenden Deputation auch künftig in der vereinbarten Weise Gelegenheit gegeben werde, sich Kunde von den Schulen und dem Unterricht in denselben zu erwerben, und daß sie namentlich auch über den Zustand der Schulen in den Hafenstädten durch die in ihrer Mitte befindlichen Senatsmitglieder die zugesagten Mittheilungen erhalte.

3. Ordentliche Lehrer an den Freischulen und an der Neustadtswallschule.

Der Senat genehmigt auch seinerseits den Antrag der Schuldeputation: die Zahl der ordentlichen Lehrer an den fünf städtischen Freischulen und an der Neustadtswallschule dergestalt zu normiren, daß bei allen diesen Schulen die volle Hälfte der außer der Vorsteherklasse noch übrigbleibenden Classen mit ordentlichen Lehrern (resp. dem zweiten Vorsteher, so lange ein solcher noch vorhanden ist) besetzt werden kann.

Er theilt den Wunsch der Bürgerschaft, daß eine solche Gestaltung des Volksschulwesens — d. h. die Einführung der gleichen Normativbestimmung bei fünf- und mehrclassigen Schulanstalten, sowie bei Schulen von vier Classen und darunter die Einführung sonst geeigneter, den Zweck einer angemessenen Vermehrung von ordentlichen Lehrerstellen an denselben befördernder Normen — demnächst auch in den Kirchspielschulen, wie in den Schulen des Landgebiets und den Volksschulen der Hafenstädte eintreten möge, und wird eine Verwirklichung dieses Wunsches sich thunlichst angelegen sein lassen.

4. Gasbeleuchtung am Buntenthorssteinwege und Gaspreis für die städtischen Straßenlaternen.

Mit der Einrichtung einer Gasbeleuchtung am Buntenthorssteinwege erklärt der Senat, ebenso wie die Bürgerschaft, sich einverstanden, und hat er demgemäß die Deputation bei der Gasanstalt mit Anweisung versehen. Ingleichen hat er die Deputation wegen der jährlichen Steuern beauftragt, über die Erhebung der Erleuchtungssteuer am Buntenthorssteinwege zu berathen und zu berichten.

Nicht minder ertheilt er zu der Herabsetzung des Gaspreises für die öffentlichen Laternen auf 15 Thaler, vom 1. Januar 1865 an, seine Zustimmung.

5. Verwaltung der dem Staate gehörenden Grundstücke.

Es ist dem Senate genehm, daß die Frage: ob und in welchem Maße bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke Reformen für zweckmäßig zu erachten seien? einer Deputationsberathung und Berichterstattung unterzogen werde. Er fordert die Bürgerschaft auf zu dem Ende ihre Deputirten namhaft zu machen.

6. Beiträge der Anwohner vorstädtischer Chausseestrecken zu dem Straßenbau.

Der Erklärung der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes tritt der Senat bei.

7. Güterschoppen auf dem Hauptbahnhofe.

Der Senat genehmigt auch seinerseits den auf 94,300 Thaler veranschlagten Bau eines fünften Güterschoppens und der damit zusammenhängenden Einrichtungen. Auch über die Beschaffung dieser Bedarfssumme wird die Finanzdeputation, in Verbindung mit dem Gegenstande sub 1 zu berichten haben.

8. Gehalt des Postdirectors.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. Juli d. J. gegenüber, darf der Senat, unter Bezugnahme auf die bisher zwischen ihm und der Bürgerschaft gepflogenen Verhandlungen, auf die Bemerkung sich beschränken, daß eine verfassungsmäßige Vereinbarung wegen definitiver Aufhebung der mit der Stelle des Postdirectors verbundenen Remiseneinnahme nicht stattgefunden hat.

9. Krahn auf dem Weserbahnhofe.

Der Senat bewilligt auch seinerseits die weitere Summe von 1050 Thalern zum Umbau eines Krahns auf dem Weserbahnhofe.

10. Local der Bürgerschaft.

Der Senat ist mit der Erhöhung des Postens III. des Specialbudgets für Kosten der Bürgerschaftsversammlungen um 500 Thaler gern einverstanden.

11. Gesetzentwurf, betreffend die Löschung der Seeschiffe u. s. w.

Indem der Senat im Uebrigen bei den von der Bürgerschaft zu diesem Gesetzentwurfe gestellten Anträgen nichts zu erinnern findet, erachtet er es der Deutlichkeit nicht förderlich und jedenfalls unnöthig, im §. 10 außer dem eine Singularität enthaltenden §. 5 noch auf den §. 4 Bezug zu nehmen, da für die in dem letzteren bezeichneten Fälle der §. 10 entweder überall nicht zutrifft oder ohnehin schon Anwendung findet.

Zu §. 11. erscheint es in Folge der Streichung der Schlussworte erforderlich, daß der nachstehende Satz, welcher etwaige Zweifel über den Zahlungsort der Fracht beseitigt, diesen Paragraph schließe:

»so gilt damit die rechtliche Uebernahme der Güter zwar als geschehen; jedoch ist auch in diesem Falle die Fracht an dem Orte zu bezahlen, an welchem sie, abgesehen von den Bestimmungen des §. 11, zu bezahlen gewesen wäre.«

Sodann wird das nicht unbedenkliche, jedenfalls überflüssige Wort *direct* in dem von der Bürgerschaft empfohlenen Zusatz besser weggallen.

Der Senat kann sich ferner mit der gewünschten Streichung des Zwischensatzes in §. 1 nicht einverstanden erklären. Dieser an sich rechtlich correcte Satz ist durch den auf bestimmte Voraussetzungen beschränkten §. 4 nicht überflüssig gemacht und darf um so weniger beseitigt werden, als ohne ihn die im §. 1 erwähnten Ausdrücke in der Praxis leicht eine, gewiß nicht beabsichtigte, jede andere selbst klare Bestimmung in den Connossementen ausschließende Bedeutung erlangen könnten.

Ebenso wenig vermag der Senat der beantragten Abänderung des §. 12 zuzustimmen, da, auch von nahe liegenden sachlichen Bedenken abgesehen, die weiter erforderlich werdende Abänderung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches so bald nach der Publikation desselben jedenfalls vermieden werden muß, und, wenn gleich die Weiterungen und Schwierigkeiten des Depositionsverfahrens gefürchtet werden mögen, doch zunächst, statt einem richtigen Rechtsgrundsatz zu nahe zu treten, es sich empfiehlt, auf die Vereinfachung jenes Verfahrens, so weit die Erfahrung dazu Anlaß geben sollte, Bedacht zu nehmen.

Somit schlägt der Senat für jetzt vor, dem beizubehaltenden §. 12 den folgenden Satz anzufügen:

»Dem Senat bleibt es vorbehalten, im Einverständniß mit der Handelskammer etwaige zur Vereinfachung und Erleichterung des Depositionsverfahrens dienende Bestimmungen zu erlassen.«

Der Senat sieht nunmehr der weiteren Erklärung der Bürgerschaft entgegen.